

## **Bericht der Kommission 7** **im Hinblick auf die erste Lesung des Vorentwurfs der Verfassung**

Dezember 2002

### **1. ALLGEMEINES**

Aufgrund der Aufteilung der Artikel unter den Sachbereichskommissionen hat die Kommission lediglich geprüft, ob die Artikel 55 und 56 sowie 144 bis 152 des redigierten Vorentwurfs der Verfassung den vom Plenum in Nulllesung gefassten Beschlüsse entsprachen.

Dazu bedurfte es einer einzigen Sitzung, die am 22. November 2002 in den Räumlichkeiten des kantonalen Zivilschutzamtes in Granges-Paccot stattfand.

Die Diskussion wurde von Herrn Laurent Schneuwly geleitet, während Sébastien Schneuwly, juristischer Sekretär beim Verfassungsrat, die Sekretariatsarbeit besorgte.

### **2. ALLGEMEINE BEMERKUNG**

Die Kommission 7 hat mit Erstaunen festgestellt, dass der redigierte Verfassungsvorentwurf entgegen dem Kommunikationskonzept keine Minderheitsanträge enthält. Dies sollte ihrer Meinung nach aber der Fall sein. In diesem Zusammenhang hält sie namentlich fest, dass angesichts des sehr knappen Stimmenmehrers die Aufnahme beider geplanten Varianten bezüglich der Verwaltungsbezirke zweckmässig gewesen wäre.

### **3. PRÜFUNG DER EINZELNEN ARTIKEL**

3.1 Artikel 97 : Die Kommission beschliesst, dass die Gründe für einen Ausstand der Gemeindebehörden im Gesetz und nicht in der Verfassung festgelegt sein müssen.

3.2 Artikel 55 : keine Bemerkung.

3.3 Artikel 56 : Die Kommission stimmt der vorgeschlagenen Fassung des Artikels 56 Absatz 2 aufgrund des Wortlauts von Artikel 19 Absatz 2 zu.

- 3.4 Artikel 58 : Die Kommission verlangt die Überprüfung des übersetzten Begriffs „Gemeinwesen“.
- 3.5 Artikel 144 : keine Bemerkung.
- 3.6 Artikel 145 : Die Kommission stellt folgenden Änderungsantrag:  
„<sup>1</sup> Die Gemeinden erfüllen im Interesse ihrer Bevölkerung die Aufgaben, die ihnen von Verfassung und Gesetz übertragen werden.  
<sup>2</sup> Sie haben das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner, die dauernde Lebensqualität und nachbarliche Beziehungen mit den Bürgerinnen und Bürgern anzustreben“.
- 3.7 Artikel 146 : keine Bemerkung.
- 3.8 Artikel 147 : keine Bemerkung.
- 3.9 Artikel 148 : keine Bemerkung.
- 3.10 Artikel 149 : Die Kommission stellt fest, dass der Begriff der interkantonalen Zusammenarbeit fallengelassen wurde. Obwohl die Prüfung von Artikel 5 nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt, schlägt sie nach reiflicher Überlegung vor, dass Absatz 2 der besagten Bestimmung wie folgt abgeändert wird:  
„Er fördert die interkantonale und interregionale Zusammenarbeit“.
- 3.11 Artikel 150 : keine Bemerkung.
- 3.12 Artikel 151 : keine Bemerkung.
- 3.13 Artikel 152 : keine Bemerkung.

#### **4. ZUSTIMMUNG**

Der vorliegende Bericht wurde auf dem Zirkulationsweg genehmigt.

Der Präsident

Laurent Schneuwly